

21.10.2021

Beschlussvorlage Nr.: 2021/272

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

**Löschung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh	09.11.2021 -							

**Beschlussvorschlag**

Der Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh stimmt der Löschung der zugunsten der Gemeinde Mandelsloh eingetragenen beschränkt persönlichen Dienstbarkeit -bestehend in der Verpflichtung, die belasteten Flurstücke 526/14 und 524/17, Flur 3, Gemarkung Mandelsloh nicht einzufriedigen und es benutzen zu lassen- zu.

**Anlass und Ziele**

Im Grundbuch von Mandelsloh ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Mandelsloh eingetragen. Die Eigentümerin begehrt die Löschung dieser Dienstbarkeit, welche aus Sicht der Verwaltung nicht mehr benötigt wird.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2021		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	0,00 EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	0,00 EUR	EUR
<b>Saldo</b>	<b>0,00 EUR</b>	<b>EUR</b>

## **Begründung**

Im Grundbuch von Mandelsloh, Blatt 469, Eigentümerin Frau Christiane Klünder, ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Mandelsloh eingetragen. Die beschränkt persönliche Dienstbarkeit beinhaltet zugunsten der Gemeinde Mandelsloh die Verpflichtung, die belasteten Flurstücke 526/14 und 524/17, Flur 3 Gemarkung Mandelsloh, nicht einzufriedigen und es benutzen zu lassen.

Die Dienstbarkeit geht zurück auf Kaufverträge vom 06.03.1962 bzw. 10.02.1965. Mit diesen Verträgen wurden die Flurstücke seinerzeit von den Spezialteilungs- und Verkoppelungsinteressenten von Mandelsloh (Realgemeinde) an den Landwirt Paul Klünder verkauft. In den Kaufverträgen verpflichtete sich der damalige Käufer, die Grundstücke niemals einzufriedigen und räumte der Gemeinde Mandelsloh das Recht ein, die Kaufgrundstücke anlässlich des jährlich zweimal stattfindenden Jahrmarktes unentgeltlich zu benutzen. Dieses Recht wurde entsprechend als Dienstbarkeit grundbuchlich gesichert.

Die derzeitige Eigentümerin begehrt nun die Löschung dieser Dienstbarkeit, welche aus Sicht der Verwaltung nicht mehr benötigt wird.

Wie in diesem Zusammenhang festgestellt wurde, sind diese privaten Flurstücke derzeit noch für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Diese Widmung soll ebenfalls eingezogen werden, siehe Beschlussvorlage 2021/246.

Ein Lageplan ist beigelegt.

## **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Gut versorgt.

## **Auswirkungen auf den Haushalt**

keine

## **So geht es weiter**

Nach Beschluss des Orsrates wird die Löschung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit bewilligt.

Fachdienst 91 - Immobilien -